

04.04.91

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Aufhebung des Embargos gegenüber Kuwait

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 02.05.91

26.04.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünftehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.